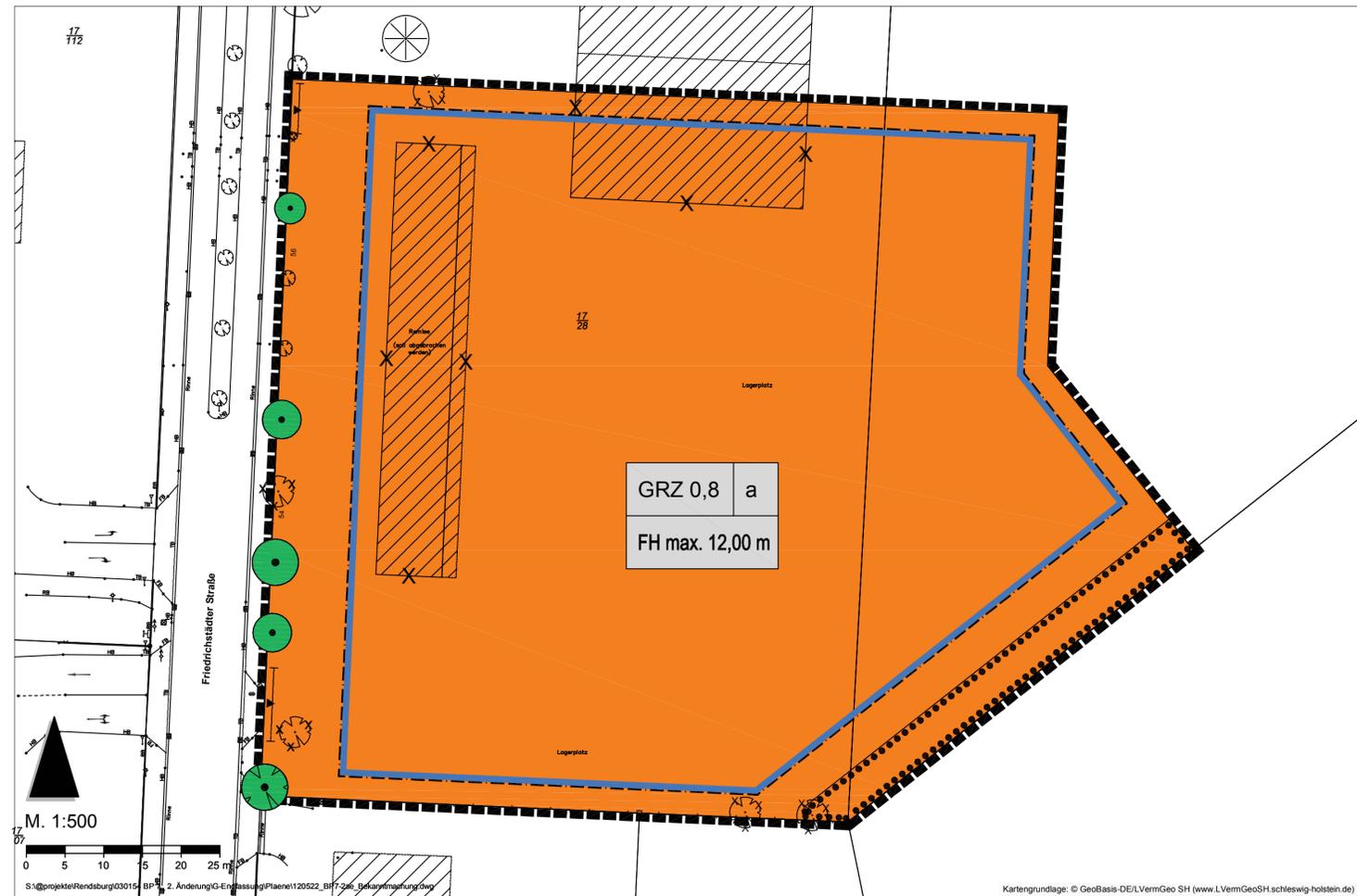


SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 "FRIEDRICHSTÄDTER STRASSE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet
"Großflächiger Einzelhandel Elektro / Technik"
(§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

GRZ	a	Grundflächenzahl	Abweichende Bauweise
FH max.		Maximal zulässige Firsthöhe (FH)	

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Ein-/ Ausfahrt

Ein-/ Ausfahrtbereich



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)



Erhaltung: Bäume



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandenes Gebäude



Zu entfernendes Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenze



Flurstücksbezeichnung



Zu fällender Baum

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 27.09.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 05.10.2011 erfolgt.
2. Der Bauausschuss hat am 13.12.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.12.2011 bis zum 07.02.2012 während der Servicezeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.12.2011 gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 26.04.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
6. Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.04.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 07.06.2012
i.A.

gez. Dahl L.S.
(Dahl)

7. Der katastermäßige Bestand am 13.10.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rendsburg, den 31.05.2012

gez. Overath L.S.
(Overath)

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadt Rendsburg, den 07.06.2012

gez. Breitner L.S.
Andreas Breitner
Bürgermeister

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.06.2012 in Kraft getreten.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 13.06.2012
i.A.

gez. Dahl L.S.
(Dahl)

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.04.2012 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Friedrichstädter Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 "FRIEDRICHSTÄDTER STRASSE"

BEARBEITUNGSPHASE: BEKANNTMACHUNG	PROJEKT-NR.: 030154	PROJEKTBEARBEITER: ESCOSURA
--------------------------------------	------------------------	--------------------------------

AC PLANERGRUPPE
STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Itzehoe | Rostock | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de